

Statuten des Hochjagdvereins Appenzell Ausserrhoden

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Der Hochjagdverein Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Hochjagdverein AR genannt) wurde am 11. Juli 1969 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein vertritt die Interessen der Hochjagdberechtigten in Appenzell Ausserrhoden, namentlich

- a) gegenüber den Behörden
- b) gegenüber der Öffentlichkeit
- c) gegenüber dem Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden (Patentjägerverein AR)

Er fördert die weidgerechte Ausübung der Hochjagd im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch:

- d) Aus- und Weiterbildung der Jäger, speziell im Bereich Hochjagd
- e) Organisation der Hochjagd gemäss der kantonalen Gesetzgebung
- f) Organisation und Durchführung der Hege
- g) Pflege der Kameradschaft
- h) Erlass eines Jagdbetriebsreglementes. Dieses regelt insbesondere die Abschussvorgaben für den einzelnen Patentinhaber

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglied des Hochjagdvereins kann werden, wer die Voraussetzungen für den Bezug eines Hochjagdpatentes erfüllt und Aktivmitglied des Patentjägervereins Appenzell Ausserrhoden ist.
- 2 Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Hochjagdverein durch die HV und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Art. 5 Passivmitglieder

- 1 Wer dem Verein nahe steht, kann Passivmitglied werden.
- 2 Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen berechtigt, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Hochjagdverein AR besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erklärt werden.

Art. 8 Ausschluss

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen des Hochjagdvereins AR zuwiderhandeln, aus dem Verein auszuschliessen.
- 2 Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

3. Verhältnis zum Patentjägerverein Appenzell Ausserrhoden

Art. 9 Sektion des Patentjägervereins

Der Hochjagdverein AR ist eine Sektion des Patentjägervereins AR
Die Statuten müssen vom Vorstand des Patentjägervereins AR sowie vom Regierungsrat genehmigt werden.

Art. 10 Vertretung in Vorstand und Hege

- 1 Der Präsident des Hochjagdvereins ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des Patentjägervereins AR.
- 2 Der Hochjagdverein stellt zudem dem Hegeobmann des Patentjägervereins AR einen Hegeringobmann für die aktive Mitarbeit in der Hege zur Verfügung. Der Hegeringobmann Hochjagd ist Mitglied in der Hegekommission des Patentjägervereins AR.

4. Organisation

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Hauptversammlung

Einberufung

- 1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich in der Regel im April / Mai statt.
- 2 Die Einladung und Zustellung der Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.
- 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, einberufen werden.
- 4 Vor Beginn der Hochjagd findet eine Herbstversammlung statt. Diese regelt die Abschussvorgaben und den Jagdbetrieb.
Die Beschlüsse der Herbstversammlung sind für alle Inhaber des Hochjagdpatentes verbindlich.

Art. 14 Besuch der Hauptversammlung

- 1 Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, ebenso der Besuch der Herbstversammlung für die Inhaber des Hochjagdpatentes.
- 2 Entschuldigungen haben schriftlich zuhanden des Präsidenten zu erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

Art. 15 Anträge an die Hauptversammlung

Anträge der Mitglieder, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis Ende Februar schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen, damit sie ordentlich traktandiert werden können.

Art. 16 Traktanden

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Mutationen (Wahl neuer Mitglieder)
- d) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- e) Jahresberichte:
 1. des Präsidenten
 2. Hegeringobmannes
 3. Jagdleiters
- f) Rechnungsablage des Kassiers
- g) Bericht der Rechnungsrevisoren
- h) Wahlen von
 - Vorstand
 - Präsident
 - Zwei Rechnungsrevisoren
- i) Anträge zuhanden der Hauptversammlung des Patentjägervereins AR
- j) Anträge zuhanden der kantonalen Jagdkommission
- k) Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Bussen
- l) Statutenänderungen
- m) Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- n) Mitteilungen, allgemeine Umfrage

Art. 17 Stimmrecht

- 1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme
- 2 Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt
- 5 Vorbehalten bleiben Artikel 31 und 32 dieser Statuten.

5. Vorstand

Art 18 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Hegeringobmann
 - e) Jagdleiter
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 3 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einmal eine Charge, die der Verein zu vergeben hat, für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Die Kommissionsmitglieder werden von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
- 4 Der Rücktritt aus einem Amt ist bis Ende Kalenderjahr schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

- a) Regelung der Stellvertretungen im Vorstand
- b) Uebertragung spezieller Aufgaben an Mitglieder ausserhalb des Vorstandes.
- c) Einberufung der Hauptversammlung, Bestimmung des Versammlungsortes und Vorbereitung der Traktanden
- d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Erstellen der jährlichen Jagdbetriebsrichtlinien
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Regelung der Entschädigung an Vorstandsmitglieder und allfällige Beauftragte für Spezialaufgaben.
- h) Organisation und Durchführung der Hege sowie der Aus- und Weiterbildung
- i) Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 20 Präsident

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 21 Aktuar

Der Aktuar führt das Protokoll über die Hauptversammlungen sowie über die Beschlüsse des Vorstandes an dessen Sitzungen. Er führt den schriftlichen Verkehr des Vereins in Absprache mit dem Präsidenten.

Art. 22 Kassier

Der Kassier ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich und führt dessen Buchhaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt das Inkassowesen und verwaltet die Kasse über den Wildbreterlös. Ihm obliegt auch die Erstellung eines Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Art. 23 Hegeringobmann

Der Hegeringobmann organisiert die Hegearbeiten in Zusammenarbeit und Absprache mit dem kantonalen Hegeobmann. Er ist verantwortlich für die Bestandenserhebungen. Er erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung und des Patentjägervereins AR.

Art. 24 Jagdleiter

Der Jagdleiter organisiert den Hochjagdbetrieb. Er führt Abschusslisten über Gams und Rotwildabschüsse. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Jagdbetriebsreglement geregelt.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Kassa- und Rechnungswesen auf seine formelle und materielle Richtigkeit.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Rücktritt als Rechnungsrevisor ist bis Ende Kalenderjahr schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- 3 Die Rechnungsrevisoren erstatten über ihre Prüfung Bericht an die Hauptversammlung.
- 4 Beanstandungen sind vorgängig mit dem Kassier oder dem Vorstand zu besprechen.

Art. 26 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- a) in administrativen Angelegenheiten der Präsident zusammen mit dem Aktuar.
- b) in finanzieller Angelegenheit der Präsident zusammen mit dem Kassier.
- c) in Angelegenheiten seiner Funktion jedes Vorstandsmitglied allein.

Der Vorstand kann spezielle Regelungen treffen.

6. Finanzen

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt; er beträgt höchstens Fr. 50.--.
Dieser maximale Jahresbeitrag ist zugleich der Maximalbetrag, für den jedes Mitglied haftet.
- b) Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- c) Freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Weitere Beiträge
- e) Bussen

Art. 28 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Ordentlichen jährlichen Ausgaben gemäss Budget.
- b) Ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele. Diese sind von der Hauptversammlung zu bewilligen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, alljährlich über einen Kredit in der Höhe von 20 Prozent der Mitgliederbeiträge in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Art. 29 Wildbreterlöskasse

- 1 Der Wildbreterlös von Gams- und Rotwild geht in eine gemeinsame Kasse.
- 2 Die Herbstversammlung bestimmt den Wildbretpreis.
- 3 Die Verteilung des Wildbreterlöses regelt das Jagdbetriebsreglement.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet in erster Linie das Vereinsvermögen. Eine allfällige persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird im Sinne von Art. 27 lit. a auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

7. Jagdbetrieb

Art. 31 Jagdbetriebsreglement

Für die Organisation und Durchführung des Jagdbetriebes erlässt der Vorstand ein Jagdbetriebsreglement. Dieses wird jährlich angepasst und ist für alle Hochjäger verbindlich.

8. Statuten

Art. 32 Statutenänderung

- 1 Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 17. April 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des-Hochjagdvereins AR vom 22. August 2003.
- 2 Diese Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Patentjägervereins AR und den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden.
- 3 Nach erfolgter Genehmigung bestimmt der Vorstand das Datum des Inkrafttretens.

Urnäsch 19.Januar 2011

Der Präsident:



Hanspeter Gantenbein

Der Aktuar:



Aldo Dalle Case

Genehmigungsvermerke

Diese Statuten sind am 15.Juni 2009 durch den Vorstand des Patentjägervereins AR und am 7.Juli 2009 durch den Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden genehmigt worden.

Sie sind ab dem 1.Januar 2011 in Kraft.